

# Orientieren und unterstützen im Labyrinth der Paragraphen

Axel Meixner

## Bedarfe anwaltlicher Tätigkeit im Asyl- und Aufenthaltsrecht

*Im vergangenen Jahr hat sich die Landesregierung Schleswig-Holsteins mit dem Argument, seit 2019 wäre das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) alleinverantwortlich für die „unabhängige Verfahrensberatung“ neu einreisender Asylsuchender in den Landesunterkünften, aus der Förderung von Verfahrensberatung gleich landesweit zurückgezogen. Die UNO-Flüchtlingshilfe und die Deutsche Post-Code-Lotterie sind in die Bresche gesprungen und fördern seit 2021 eine echte unabhängige Rechtsberatung für Geflüchtete beim Flüchtlingsrat.*

Jede Flucht hat ihre eigene Geschichte und ihr eigenes, spezifisches Schicksal. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) und ggf. das Gericht, die über die Gewährung von Asyl, subsidiärem Schutz oder Abschiebungsverbote entscheiden sollen, erwarten u.a. eine detaillierte, anschauliche und konkrete Schilderung der Fluchtgründe. Andernfalls wird die Fluchtgeschichte schnell als unglaubwürdig abgetan.

### **Den Betroffenen vermitteln, worauf es ankommt**

Anwält\*innen im Asylrecht müssen nicht nur Fluchtgründe prüfen und aus der Fluchtgeschichte herausarbeiten, welche Tatsachen asylrelevant sind, sondern sich auch davon überzeugen, wie detailliert, anschaulich und konkret der geflüchtete Mensch seine Geschichte vortragen kann und bei Bedarf hier unterstützen. So manches Mal leidet die Detailliertheit und Anschaulichkeit unter dem Eindruck, alles doch schon mehrfach erzählt zu haben, einmal vor dem Bundesamt, einmal vor dem Anwalt, der die Geschichte doch wohl auch noch an das Gericht geschrieben hat – warum also noch einmal alle Details erzählen?

Das benötigt viel Zeit. In aller Regel muss jede Frage übersetzt werden. Missverständnisse oder Abschweifungen können oft erst nach der Rückübersetzung erkannt werden. Anhörungen und Fallbesprechungen im Asylrecht dauern deshalb regelmäßig weitaus länger als Besprechungen zu Baugenehmigungen oder Ehescheidungen.

Zudem muss der oder die Anwält\*in sich, mehr als in anderen Rechtsgebieten, laufend auf neue Faktenlagen einstellen: Ständig muss mit einer Änderung der

Umstände im Herkunftsland gerechnet werden. Maßgeblich für die Entscheidung sind, so die höchstrichterliche Rechtsprechung, die Umstände am Tag der Entscheidung.

Laufend kommen neue Erkenntnismittel, wie Berichte des Auswärtigen Amtes und vergleichbarer Behörden anderer Länder, Berichte des UNHCR und verschiedenster Nicht-Regierungs- und Menschenrechtsorganisationen oder aktuelle Berichte aus der Tagespresse hinzu, die, ebenso wie Entscheidungen aus der nationalen und europäischen Rechtsprechung hierzu, verfolgt und – damit Bundesamt und Gericht sie berücksichtigen – ins Verfahren eingeführt werden.

Nicht zu vergessen: All dies gilt für mehrere Länder, zur Zeit bekanntlich in erster Linie für Syrien und Afghanistan, aber auch für den Irak, den Iran, Türkei, Somalia, Eritrea, den Jemen und zahlreiche andere mit hoher Verfolgungsdichte, Kriegsgefahren und ggf. mit auch für Minderheiten und vulnerable Gruppen bestehenden erheblichen Rückkehr Risiken belastete Staaten – auch angeblich „sichere“ Herkunftsländer“.

Der zeitliche Aufwand ist hoch: Die Anhörungen vor dem Bundesamt nehmen manchmal einen ganzen Tag in Anspruch. Dann kann es mehrere Monate, nicht selten über ein Jahr bis zur Entscheidung des BAMF dauern, und, im Falle einer Klage gegen einen Bescheid, oft sogar mehrere Jahre bis zu einer Gerichtsentcheidung. Eine für geflüchtete Menschen zermürbende Zeit der Ungewissheit.

### **Verkürzte Klagefristen im Asylrecht**

Natürlich sind lange behördliche und gerichtliche Verfahren angesichts der

hohen Anzahl von Flüchtlingen in gewissem Umfang verständlich und auch notwendig, um die Fälle sachgerecht zu bearbeiten.

Bemerkenswert aber, dass dem geflüchteten Menschen und ggf. seinem Anwalt oder seiner Anwältin diese Zeit nicht gegönnt wird. Ganz im Gegenteil: Anders als im übrigen Verwaltungsrecht, in dem in aller Regel eine Klagefrist von einem Monat gilt, gelten im Asylrecht verkürzte Klagefristen von zwei Wochen, in manchen Fällen sogar nur einer Woche. Dabei geht es hier nicht um zu hohe Abwärsgebühren, sondern um menschliche Schicksale. Die Menschen, i.d.R. kaum der Sprache mächtig und im Rechtssystem nicht orientiert, bräuchten mehr Zeit, nicht weniger.

Innerhalb eines Monats nach Erhalt des Bescheides soll die Klage begründet werden. Zudem sollen innerhalb von drei Monaten ab Kenntnis neue Tatsachen und Beweise vorgetragen werden. Beides erscheint wenig sinnvoll: Es soll für die Entscheidung auf die Umstände im Herkunftsland am Tage der Entscheidung ankommen. Wer kann schon sagen, wie die ein Jahr später aussehen werden? Kann es für eine akute Gefahr wirklich darauf ankommen, ob sie rechtzeitig vorgetragen wird?

### **Beratungsbedarf nach der rechtskräftigen Entscheidung**

Für die Glücklichen, die aus diesen Verfahren mit einer Asyl- oder Flüchtlingsanerkennung oder subsidiärem Schutzstatus herausgehen, u. a. zögerliches Verwaltungshandeln im Bereich der Familienzusammenführung, der nach einigen Jahren drohende Widerruf des Schutzsta-

tus oder ein restriktives und langwieriges, eine nachhaltige Integration erschwerendes Verwaltungshandeln weitergehenden Rechtsberatungsbedarf.

Diejenigen, die keinen herkunftsstaatsbezogenen Schutzstatus erreichen können, geraten in die rechtlich komplexe Rechtslage des geduldeten Aufenthalts oder gar in die vollziehbare Ausreisepflicht. Seit 2019 gelten hier besondere aufenthaltsrechtliche Restriktionen, die z. B. die Identitätsklärung und die Mitwirkung der Betroffenen zum zentralen Anliegen des ausländerrechtlichen Verwaltungshandelns erhoben haben, die Bildungs- und Arbeits-



marktzugänge noch weiter erschweren und nicht zuletzt auf eine effektive, ggf. zwangsweise und gar haftbewährte Aufenthaltsbeendigung abzielen.

### **Hoher Bedarf an Fachanwält\*innen**

Die besondere Mehrbelastung vor allem in Zeiten hoher Flüchtlingszahlen, aber auch die Folgen solch restriktiven Gesetzgebungs- und Verwaltungshandelns treffen nicht nur die Behörden und Gerichte, sondern mindestens gleichermaßen die Anwält\*innen, andere Unterstützende und nicht zuletzt die Betroffenen und ihr Umfeld. Ausreichend viele Anwält\*innen des Asyl- und für Geflüchtete relevanten Aufenthaltsrechts gibt es im Bundesland und über dessen Grenzen hinaus nicht. Viele der hier tätigen Anwält\*innen



müssen daneben auch noch mindestens ein weiteres Fachgebiet betreuen. Schließlich gilt es, auch in Zeiten niedriger Nachfrage von Geflüchteten zu „überleben“.

Ein aufmerksamer Blick in die Welt lässt indes weiterhin ein hohes Niveau an hierzulande Schutz und Bleiberecht Suchenden erwarten. Die Rechtsberatung im Flüchtlingsrat, tatkräftig unterstützt durch die Refugee Law Clinic (RLC) Kiel, verfolgt das Ziel, dem sich daraus ergebenden Bedarf mit verschiedenen Mitteln gerecht zu werden, u. a. durch

ein eigenes Einzel- und Gruppenberatungsangebot für Geflüchtete und Unterstützer\*innen, durch Fortbildungen und Fortbildungsangebote für Rechtsanwält\*innen oder durch die Sammlung und Bereitstellung von Entscheidungen und anderen Erkenntnisquellen. Darüber hinaus ist Programm, im Dialog mit Gesetzgebung und Behörden zu einer Verbesserung von Rechts- und Verordnungslagen und, wo dies geboten ist, zur Entschärfung der Verwaltungspraktiken und zu einer vernünftigen und menschenwürdigen Migrationspolitik beizutragen.

Axel Meixner ist Jurist und Rechtsberater für Geflüchtete beim Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein in Kiel, Kontakt: 0431 734900, [beratung@frsh.de](mailto:beratung@frsh.de), [www.frsh.de](http://www.frsh.de)